



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441 – 4242
FAX +49 (0)30 18 441 – 3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 10. Februar 2016

AZ 213-21432-15

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 17. Dezember 2015
hier: Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/
nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 17. Dezember 2015 über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Hinsichtlich der im neuen § 5 Absatz 7 AU-RL enthaltenen Verweisung „auf § 7 Absatz 4 der Richtlinie“ wird vor der Veröffentlichung im Bundesanzeiger um Korrektur der offensichtlichen Unrichtigkeit gebeten. An dieser Stelle muss künftig zutreffend auf § 6 Absatz 4 der Richtlinie verwiesen werden. In Folge der Zusammenführung und redaktionellen Anpassung der bisherigen §§ 5 und 6 der AU-RL zum neuen § 5 AU-RL sind die bisherigen §§ 7 und 8 AU-RL zu den §§ 6 und 7 AU-RL geworden, so dass auch der Verweisungsbezug entsprechend anzupassen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Renate Lottis